# Landkreis Wolfenbüttel

## Sitzungsvorlage

<b>-</b>			
Die	ıan	ars	ITIL

Geschäfts	zeichen	Datum Vorlage-Nr.			000		
III/32 - Le		19.11.2020		XVI	III-0611/20	020	
Beratungs	Beratungsfolge		Sitzun	g	Sitzung	am Zuständigkeit	
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Personal		öffentlid	<u></u> ch	07.12.20	)20	Vorberatung	
und Sicherheit							
Kreisaussc	huss			ffentlich	14.12.20		Vorberatung
Kreistag			öffentlid	ch	18.01.20	)21	Entscheidung
Betreff							
	enzioruna im	Großraum Braunschw	voia				
		inanzierungsvertrags z		meinen V	orschrift/	mit c	lem
		raum Braunschweig			0.00		
		-					
Basahlusa	waraahlaa:						
Besciiiuss	vorschlag:						
Die Landrä	tin wird beauft	tragt, den 6. Nachtrag z	um Refin	anzierunc	svertrag	vom 2	22. November/
2. Dezemb	er 2011 zur all	lgemeinen Vorschrift im	n Gebiet d	les Regio	nalverbar	ndes (	Großraum
		ch aus der Anlage zur Si	itzungsvo	rlage Nr.	XVIII-061	1/202	20 ergibt,
abzuschlie	ßen.						
		T					
Aufwand/Aus 1.837.600,00		Produktkonto 5470000000.4313000		☑ Ergebnis ☑ Finanzha		Haush 2021 f	naltsjahr/e ff.
Mittel werde	n eingeplant.	zur Verfügung		nicht zur		nur	bereit i. H. v. Euro
		_		Verfügun	ıg		
Deckungsvorschlag		☐ Mehrerträge/-einzahlung	jen bei □	 ] Minderau	eraufwendungen/-auszahlungen bei		ahlungen bei
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:							
			-	Operate ie.			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Präambel		der Kreis- und Gemeindefina	anzen			unterstützt behindert	
	Bürgerfreundlic	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung			unterstützt behindert		
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt			□ unterstützt □ behindert			
Oberziel 2	Bildung und Kultur			□ unterstützt □ behindert			
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft			□ unterstützt □ behindert			
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz				□ unterstützt □ behindert		
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur					□ unterstützt □ behindert	

## Begründung:

5

25

30

35

40

45

50

Der ehemalige Zweckverband Großraum Braunschweig (heute: Regionalverband Großraum Braunschweig – Regionalverband) hatte als Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verbandsgebiet mit den Verkehrsunternehmen (VU) eine allgemeine Vorschrift (aV) zum Erhalt des Verbundtarifs ab 1. Januar 2012 vereinbart. Die VU werden dadurch verpflichtet, den Verbundtarif Region Braunschweig für alle Linien weiterhin anzuwenden; gleichzeitig haben sie dafür bei nachgewiesenem Bedarf einen Ausgleichsanspruch.

- Die Stadtverkehre (Braunschweig, Wolfsburg, Goslar) und die Verkehre der KVG Braunschweig, die von den Gesellschaftern direkt finanziert werden, sind vom Ausgleich durch den Regionalverband ausgenommen.
- Der Regionalverband hat als Voraussetzung für die aV mit den verbleibenden Verbandsgliedern (Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel) Refinanzierungsvereinbarungen als Finanzierungssäule für die Ausgleichszahlungen bei Buslinien mit lokaler Bedeutung abgeschlossen.
- Die Fortschreibung des Ausgleichs ist in der Vergangenheit nicht immer deckungsgleich zur tatsächlichen Kosten-Erlös-Entwicklung der VU gewesen. So werden Kostensteigerungen oberhalb der Inflationsrate (z. B. überproportional steigende Personalkosten und Dieselpreise) und Nachfrageveränderungen unterhalb der demographischen Entwicklung nicht entsprechend abgebildet. Das gilt auch für Änderungen infolge von Anpassungen des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV).
  - Die bestehende Ausgleichssystematik birgt zudem rechtliche Unsicherheiten, insbesondere bei Mehr- und Minderbestellungen (Leistungsmehrung, -minderung). Ebenso weist das Verfahren bei Leistungsänderungen Ungenauigkeiten in der Leistungsbewertung auf und ist administrativ aufwändig. Als weiterer Kritikpunkt ist der geringe Einfluss des Regionalverbandes auf die Standards der Leistungserbringung nach dem Nahverkehrsplan (NVP) zu nennen.

Aus den vorgenannten Gründen und aufgrund eines Beschlusses des Verbandsausschusses des Regionalverbandes vom 7. März 2019 wurde die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Rödl & Partner mit einer rechtlichen Begutachtung zur Weiterentwicklung der aV beauftragt. Folgende Ergebnisse und Vorschläge zur Modifikation der aV wurden durch Rödl & Partner erarbeitet:

- Einrichtung einer Vorabbekanntmachung im Falle der Neu- bzw. Wiedererteilung von Genehmigungen. In dieser Vorabbekanntmachung definiert der Regionalverband das aus seiner Sicht erforderliche Verkehrsangebot (Umfang und Qualität), welches er bereit ist zu bestellen und zu finanzieren.
- Einrichtung eines "fiktiven, genehmigungsfähigen Tarifs eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens" als Referenzwert; hierdurch erfolgt eine angemessene Berücksichtigung von Leistungsmehrungen und -minderungen bei den VU und Änderungen auf der Einnahmeseite der VU.
- Einrichtung der aV als Satzung.

Die Neufassung der aV wird vom Regionalverband als Satzung erlassen. Ziele sind dabei:

- Höhere Rechtssicherheit:
  - Rechtsauffassungen tendieren eindeutig zum Erlass der aV in Form einer Satzung als "Maßnahme, die gilt". In anderen Bundesländern sind andere Rechtsformen eine aV nicht mehr zugelassen.
- Gesicherter Genehmigungswettbewerb:

Ein gestuftes Antragsverfahren erfordert verbindliche, objektiv gültige Regelungen, um die Voraussetzung für eigenwirtschaftliche Anträge sowohl aus Sicht der VU als auch der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) als Genehmigungsbehörde zu schaffen.

55

60

Der Regionalverband bekommt so mehr Einfluss. Die LNVG könnte ansonsten eigenwirtschaftliche Anträge wegen Unsicherheiten in Bezug auf die Auskömmlichkeit versagen.

• Vermeidung der Umsatzsteuer

Durch die Einrichtung der aV als Satzung wird der umsatzsteuerfreie Ausgleich an die VU unterstützt.

65

70

75

#### Zusammenfassung:

- Mit der Vorabbekanntmachung und der neuen aV als Satzung werden verkehrliche Standards festgelegt und im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- Der Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehre wird gesichert.
- Die neue aV schafft Anreize für quantitative und qualitative Verbesserungen im ÖPNV.
- Die neue Berechnungsmethode bildet die Kosten- und Erlössituation der VU genauer ab.
- Die neue aV stellt sicher, dass die tatsächlichen Ansprüche der VU abgebildet und über die neue aV abgedeckt werden.
- Die neue aV führt zu einer Änderung des ÖPNV-Finanzierungsbedarfs je Landkreis.
- Die Kündigung der bestehenden aV erfolgte zum 31. Oktober 2019 mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 (14-monatige Kündigungsfrist). Die neue aV als Satzung wird ab 1. Januar 2021 greifen.

Mit der Kündigung der bestehenden aV zwischen Regionalverband und VU laufen auch die Refinanzierungsverträge zwischen Verbandsgliedern und dem Regionalverband zum 31. Dezember 2020 aus. Daher hat der Regionalverband mir mit E-Mail vom 25. August 2020, die gleichlautend auch an die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt und Peine versandt wurde, den Entwurf eines 6. Nachtrages zum "Refinanzierungsvertrag zur allgemeinen Vorschrift im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig" mit der Bitte um Unterschrift zugeleitet (siehe Anlage 1). Zur besseren Übersicht – insbesondere im Hinblick auf die redaktionellen Änderungen – ist auch die Urfassung des Refinanzierungsvertrages beigefügt (siehe Anlage 2).

Der Regionalverband hatte seinen Ausschuss für Regionalverkehr am 9. September 2020 über die Einführung einer neuen aV als Satzung zum 1. Januar 2021 und den daraus erforderlichen 6. Nachtrag zu den Refinanzierungsverträgen bei den betroffenen Verbandsgliedern informiert. Den Beschluss der neuen aV als Satzung wird die Verbandsversammlung im Dezember dieses Jahres fassen.

95

## Finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis Wolfenbüttel:

Wenn zum 1. Januar 2021 das neue EAV im Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB) und die neue aV in Kraft treten, werden sich auch die zu leistenden Ausgleichszahlungen der Gebietskörperschaften ändern. Bei den Stadtverkehren (Braunschweig, Wolfsburg, Goslar) und den Verkehren der KVG Braunschweig, die von den Gesellschaftern direkt finanziert werden, kommen nur die geänderten Einnahmeansprüche nach dem neuen Einnahmeaufteilungsverfahren zum Tragen. Bei den eigenwirtschaftlich verkehrenden Busunternehmen wirkt sich darüber hinaus die Bewertung des VU als "durchschnittlich gut geführtes Unternehmen" (nach einem EuGH-Urteil) innerhalb der neuen aV auf die Höhe der Ausgleichsbeträge aus.

105

110

100

Nach der aktuellen Bewertung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF befinden sich alle eigenwirtschaftlich verkehrenden Busunternehmen kostenseitig im Rahmen eines "durchschnittlich gut geführten Unternehmens". Hiervon ausgenommen ist allerdings der Sachstand, dass sich bei den meisten der eigenwirtschaftlichen VU in den vergangenen Jahren negative Kosten-Erlös-Entwicklungen ergeben haben, die aufgrund der sogenannten "Deckelung" innerhalb der aktuellen aV nicht vollständig ausgeglichen wurden. Das heißt, der Ausgleich liegt unterhalb des Ausgleichs für ein "durchschnittlich gut geführtes Unternehmen". Dieses Defizit wird künftig in der neuen aV als Satzung zum 1. Januar 2021 berücksichtigt und finanziert werden müssen.

115

Der Regionalverband hat den Gebietskörperschaften, die vom Ausgleich der eigenwirtschaftlichen Verkehre betroffen sind (Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel) Anfang August 2020 eine Auswertung zur Ermittlung der Finanzbedarfe 2021 übermittelt. Die Modifikation hat einen Mehrbedarf beim Landkreis Wolfenbüttel im Jahr 2021 in Höhe von 988.016 € zur Folge (Mehrbedarf aV = 467.580 €, Mehrbedarf EAV = 520.436 €). Für die Haushaltsjahre 2022 ff. ist zudem eine auf rechtlichen Anforderungen der aV basierende Dynamisierung, die sich auf die Gesamtausgleichssumme bezieht, zu berücksichtigen.

Die zukünftige Finanzierung des straßengebundenen ÖPNV im Landkreis Wolfenbüttel stellt sich wie folgt dar:

	Gesamt- aufwand 2020	Basis-Auf- wand 2021 (Aufwand 2020 zzgl. 5 % Dyna- misierung)	Mehrbedarf aV ab 2021	Mehrbedarf neues EAV ab 2021	Gesamtauf- wand 2021	Mehrauf- wand zu 2020
	1.780.844 €	1.869.886 €	759.300 €	733.000 €	3.362.186 €	1.581.342 €
davon: Regio- nalver- band *)	971.765€	1.020.353 €	291.720€	212.564 €	1.524.637 €	552.872 €
LK WF *)	809.079€	849.533 €	467.580 €	520.436 €	1.837.549 €	1.028.470 € (einschl. 5 % jährlicher Dy- namisierung)

\*) Aufteilung wie folgt:

- Regionalverband übernimmt den Anteil für die RegioBus-Linien,
- Landkreis Wolfenbüttel übernimmt den Anteil für die lokalen Buslinien (Lokalverkehre).

#### Fazit:

Die neue aV als Satzung und die flankierenden Maßnahmen sind als rechtssicheres Gesamtinstrument bei der Finanzierung und der Vergabe von Nahverkehrsleistungen im Regionalverband zu sehen. Um die Aufrechterhaltung der straßengebundenen ÖPNV-Versorgung im Landkreis Wolfenbüttel als Teil der Daseinsvorsorge sicherzustellen, bitte ich darum, wie vorgeschlagen zu entscheiden.

140

130

135

120

Im Auftrag

145

Kathrin Klooth

150

155

#### Anlagen:

- 6. Nachtrag zum Refinanzierungsvertrag vom 22. November/2. Dezember 2011 zur allgemeinen Vorschrift im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig
- Refinanzierungsvertrag in der ursprünglichen Fassung vom 22. November/2. Dezember 2011

160